



Rigardu e.V.
Nikolaikirchhof 10
37073 Göttingen

mail@rigardu.de
www.rigardu.de

Mitgliedsantrag

PERSÖNLICHE DATEN

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: ____ / ____ / ____ (TT/MM/JJJJ)

Telefon: _____ E-Mail: _____

MITGLIEDSCHAFT

Fördermitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft

BEITRAGSHÖHE

_____ € pro Jahr

(Mindestbeitrag 1,00€ pro Monat / 12,00€ im Jahr)

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich meinen Beitritt in den Verein Rigardu e.V. und ich erkenne die Satzung (nachzulesen auf www.rigardu.de) des Vereins an.

Ich bin mit der Erfassung und vereinsinternen Weitergabe meiner Daten einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Antragstellenden

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

(wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00001954417

Mandatsreferenz: *Wird separat mitgeteilt*

Ich ermächtige den Verein Rigardu e.V., den Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Rigardu e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: ____|____|____|____|____|____

BIC: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift (bei Minderjährigen ein/e Erziehungsberechtigte/r)

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zu Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)

*Seiten 1 und 2 bitte ausgefüllt an oben stehende Adresse schicken oder eingescannt per E-Mail.
Die 3. Seite dient lediglich zur Information.*

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.07.2016 in Göttingen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2017.

Basierend auf § 3 und § 4 der Vereinsatzung regelt die Beitragsordnung die Formen der Mitgliedschaft, die Voraussetzungen zur Erlangung einer Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliederbeitrags. Sie ist kein Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Formen der Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied: Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wahl stellen.

2. Aktives Mitglied: Aktive Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (Vereinsatzung § 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können sich zur Wahl stellen.

§ 2 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist anzugeben, welche Form der Mitgliedschaft nach § 1 dieser Beitragsordnung angestrebt wird.

2. Die Gründungsmitglieder erwerben unmittelbar mit der Gründung des Vereins die aktive Mitgliedschaft.

3. Der Wechsel der Mitgliedschaft wickelt sich nach den Regeln zum Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft ab.

4. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Für den Monat des Beitrittsdatums wird der volle Monatsbeitrag berechnet.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Erwerbs auf das Jahr berechnet.

2. Den Mitgliedern ist es unter Berücksichtigung des festgelegten Mindestbeitrags überlassen, die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen. Der Mindestbeitrag beträgt für jedes Mitglied 1,00 € pro Monat (12,00 € pro Jahr). Der Verein empfiehlt einen Mitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Monat (60,00 € pro Jahr). Die Absenkung der Beitragshöhe ist nur zu Beginn des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand bis zum 30. November im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anhebung der Beitragshöhe kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der anteilige Mitgliedsbeitrag zum 1. des Folgemonats abgebucht.

§ 4 Vereinsaustritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.